

Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung

Deprofessionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit

Mai 2004

inhaltlich überarbeitet im November 2004

Volker Haug
Schuldnerfachberatungszentrum
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Vorstellung der Agenda 2010 und Hartz IV	3
3. Auswirkungen auf die Schuldnerberatung	7
3.1 Veränderter Personenkreis der Anspruchsberechtigten	8
3.1.1 Schuldnerberatung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II	8
3.1.2 Schuldnerberatung nach dem SGB II für Erwerbstätige	9
3.1.3 Schuldnerberatung nach dem SGB II für Bezieher von Arbeitslosengeld I	10
3.1.4 Schuldnerberatung für Bezieher von Leistungen nach dem zukünftigen SGB XII	10
3.1.5 Auffangfunktion des SGB XII	10
3.1.6 Bewertung	13
3.2 Veränderte Arbeitsstrukturen	14
3.2.1 Professionsbegriff in der Schuldnerberatung	14
3.2.2 Schuldnerberatung als Verpflichtung	16
3.2.3 Grundsatz der Freiwilligkeit einer Beratung	17
3.2.4 Grundsatz der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit	20
3.2.5 Grundsatz der Ergebnisoffenheit	23
4. Schlussbetrachtung	25
5. Literatur	27

Aus Gründen der Einfachheit und der besseren Leserlichkeit werden in den folgenden Ausführungen wenn möglich die geschlechtsneutralen Begriffe verwendet. In Ausnahmefällen tritt die männliche oder weibliche Form abwechselnd auf, welche so verstanden werden soll, dass sie beide Geschlechter einschließt.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen werden weiter alle Internetadressen von Online-Quellen hinsichtlich der Zitation nicht im Text angegeben. Alle Online-Dokumente sind mit einem -Symbol versehen und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1. Einleitung

Der Umbau unseres Sozialstaates ist im vollen Gange. Die aktuellen sozialpolitischen Debatten bekommen auch für die Beschäftigten in den Schuldnerberatungsstellen eine spürbare Brisanz. Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung sieht sich nach 25 Jahren Expansion nun mit der Tatsache konfrontiert, sowohl elementare finanzielle Kürzungen bei den Zuwendungen zu erfahren als auch sich mit neuen inhaltlichen Rahmenbedingungen in der Beratungstätigkeit auseinandersetzen zu müssen.

Diese Arbeit will nach einer kurzen Vorstellung der geplanten gesetzlichen Änderungen im Rahmen von Hartz IV den Schwerpunkt auf die Darstellung der damit verbundenen Auswirkungen auf das Tätigkeitsfeld der Schuldnerberatung legen. Dabei soll besonders der Einfluss auf die etablierten Arbeitsprinzipien von Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Ergebnisoffenheit und der damit verbundenen Verknüpfung auf den Professionalitätsstandard in der Schuldnerberatung erörtert werden.

Nach der Fertigstellung dieser Arbeit im Mai 2004 wurden im November 2004 einige Änderungen und Ergänzungen des Textes vorgenommen. Diese betreffen hauptsächlich die Frage einer möglichen Auffangfunktion des neuen SGB XII und der daraus resultierenden Frage, wer zukünftig einen gesetzlichen Anspruch auf Schuldnerberatung haben wird.

2. Vorstellung der Agenda 2010 und Hartz IV

Mit der Agenda 2010 haben Bundeskanzler Gerhard Schröder und seine rot-grüne Bundesregierung am 14. März 2003 ein umfassendes Programm zur Reform des Arbeitsmarktes, zum Umbau der Sozialsysteme und für wirtschaftliches Wachstum vorgestellt. Ziel des Reformpaketes soll sein, den Standort Deutschland zukunftsfest zu machen. Es beschreibt in seiner Zukunftsvision Deutschland im Jahre 2010 als *„...ein Land, das ökonomisch wieder Spitze und in Bildung und Forschung führend ist.“* (Presse und Informationsamt der Bundesregierung 2003 )

Aus der Broschüre „Antworten zur Agenda 2010“:

“Die Ausgangslage: Deutschland muss sich in einem immer schärferen internationalen Wettbewerb behaupten. Die Wirtschaft muss wieder in Fahrt kommen. Arbeitslose sollen wieder Beschäftigung finden und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können. Der Arbeitsmarkt muss flexibler, Beschäftigungshindernisse müssen abgebaut werden. Die sozialen Sicherungssysteme müssen bei einem steigenden Anteil älterer Menschen in unserem Land funktionsfähig und finanzierbar bleiben: Die nächste Generation darf nicht überfordert werden. Lohnnebenkosten müssen für Wirtschaft und Arbeitnehmer tragbar bleiben.“

Quelle: Presse und Informationsamt der Bundesregierung 2004 

Die Erreichung dieses Zieles setzt nach Vorstellungen der Bundesregierung umfassende Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und die Durchsetzung von strukturellen Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme voraus.

Auf dem Hintergrund dieser Reformbemühungen hat die Bundesregierung zu Beginn des Jahres 2002 eine Kommission mit der Entwicklung von Vorschlägen für eine Reform und Belebung des Arbeitsmarktes in Deutschland beauftragt. Unter dem Motto „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ hat die Hartz-Kommission, benannt nach ihrem Vorsitzenden, dem VW-Manager Peter Hartz, nach fünfmonatigen Beratungen im August 2002 ein umfangreiches Reformpaket vorgelegt.

Mit „13 Modulen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit (BA)“ soll die Zahl der Arbeitslosen bis Ende 2005 halbiert werden. Dazu hat die Hartz-Kommission unter anderem Personalservice-Agenturen vorgeschlagen, in denen Arbeitslosen eine Beschäftigung als Leiharbeiter angeboten werden soll, oder auch die „Ich-AG“, bei der Arbeitslose, die sich selbstständig machen, mit Zuschüssen und Steuervergünstigungen gefördert werden. Ferner soll die Vermittlung von Arbeitsplätzen beschleunigt und durch verschärfte Zumutbarkeitsregelungen gefördert werden. Auch die Neuregelung und Förderung der „Mini-Jobs“ geht auf Vorschläge der Hartz-Kommission zurück. (vgl. Presse und Informationsamt der Bundesregierung 2004 „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - die 13 Module des Hartz-Konzepts“ )

Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung hat vor allem das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV). Hauptbestandteile des Gesetzes sind die Einführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose) und des SGB XII (ehemals Bundessozialhilfegesetz). Beide Gesetze wurden im Bundestag verabschiedet und werden zum 01. Januar 2005 in Kraft treten. Die Opposition und vor allem die kommunalen Spitzenverbände plädieren derzeit aufgrund der befürchteten finanziellen Mehrbelastung für die Kommunen für eine Verschiebung des Inkrafttretens. Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet derzeit ebenfalls eine zeitliche Verschiebung, da die notwendige Systemumstellung nach Ihren Angaben noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. (vgl. Süddeutsche Zeitung 24.04.2005 )

Das bisherige sozialstaatliche Sicherungsprogramm für Erwerbsfähige sieht drei Systemkomponenten vor: Zum einen das Arbeitslosengeld (finanziert über Versicherungsbeiträge), des Weiteren die Arbeitslosenhilfe (finanziert über Steuermittel des Bundes) und als dritte Säule die Sozialhilfe als Mindestsicherung (finanziert durch die Kommunen).

Problematisch wurde hierbei die Doppelzuständigkeit für Arbeitslose gesehen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben. Diese Personengruppe wird derzeit noch sowohl durch die Arbeitsagentur wie auch durch das Sozialamt betreut. Hartz IV soll hier mit einer inhaltlichen Leistungsaufteilung neue Zuständigkeitsregelungen schaffen.

Neue Zuständigkeitsaufteilung nach §6 SGB II	
Kreise und kreisfreie Städte	Bundesagentur für Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen für Unterkunft und Heizung • Kinderbetreuungskosten • Schuldner- und Suchtberatung • Psychosoziale Betreuung • Einmalige Beihilfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit • alle übrigen Leistungen wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen ○ Leistung für Lebensunterhalt (außer Heizung, Wohnung)
Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 	

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur und den Kreisen/kreisfreien Städten soll nach §44b SGB II durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) geschehen, die die so genannten JobCenter in gemeinsamer Trägerschaft übernehmen sollen. Die Jobcenter werden als Anlaufstelle für die Arbeitslosen konzipiert, die verschiedene Funktionsbereiche (Clearing-Stelle, Back-Office für materielle Leistungen, Vermittlung, Fallmanagement) aufweisen und in denen Kundenströme nach bestimmten Kriterien gelenkt werden. (vgl. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen 2003 )

Neue Aufteilung der Zuständigkeit für die Personengruppe der arbeitsfähigen Hilfebedürftigen		
Aufteilung:	Kommunaler Träger	Arbeitsagentur
bisherige Aufteilung nach Personenkreis	Zuständig für Sozialhilfeempfänger	Zuständig für Arbeitslosenhilfempfänger
zukünftige Aufteilung nach Leistungsart	Zuständig für Unterkunftskosten und Soziale Beratung	Zuständig für arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen
Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 		

Eine Alternative zu dieser Form der Zusammenarbeit sieht das „Optionsmodell“ vor. Regierung und Opposition hatten sich im Streit um das Reformpaket im Vermittlungsausschuss geeinigt, ein weiteres Gesetz zur Klärung von Einzelheiten der Trägerschaft zu verabschieden.

Dieses Gesetz räumt 69 Kommunen die Option ein, die in §6 SGB II vorgesehenen Aufgaben der Bundesagentur ganz an sich zu ziehen und damit - verbunden mit einer Kostenerstattung durch den Bund mittels Fallpauschalen - auch zum Beispiel Leistungsangebote wie „Vermittlung in Arbeit“ oder andere flankierende Maßnahmen hinzu zu bekommen.

Neben der Bildung von Arbeitsgemeinschaften und dem Optionsmodell steht die „Zusammenarbeit unterhalb der ARGE“ als dritte Alternative zur Verfügung. Danach werden die Aufgaben nicht gemeinsam von einer neuen Behörde (ARGE) oder ganz von der Kommune (Optionsmodell) übernommen, sondern nebeneinander von Arbeitsagentur und Kommune erledigt. Dabei bleibt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Aufteilung der inhaltlichen Zuständigkeiten, jedoch werden die Empfänger von Arbeitslosengeld II nach diesem Modell wie früher von beiden Behörden parallel betreut.

Ein weiterer Bestandteil der Reformbemühungen im Rahmen von Hartz IV ist die Einführung des SGB XII. Mit dem geplanten Inkrafttreten wird der überwiegende Anteil der heutigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in das Leistungsrecht des SGB II wechseln.

Neue Aufteilung der Zuständigkeit für Hilfebedürftige			
Leistungsart:	Gesetzl. Grundlage:	Kostenträger:	Zielgruppe:
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	GSiG als besonderer Teil des SGB I, ab Beginn 2005 im SGB XII	Kommunaler Träger	Für Hilfebedürftige, die dauerhaft erwerbsunfähig oder über 65 Jahre sind.
Arbeitslosengeld I	SGB III	Arbeitslosenversicherung	Für Arbeitslose unter 55 Jahren maximalen 12 Monate, über 55-Jährige maximal 18 Monate.
Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)	SGB II	Arbeitsagentur und kommunaler Träger	Für Hilfebedürftige, die erwerbsfähig (mehr als 3 Stunden pro Tag) sind
Sozialhilfe	SGB XII	Kommunaler Träger	für Hilfebedürftige unter 65 Jahre, die nicht erwerbsfähig, aber auch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind.

Quelle: Grundsicherungsgesetz GSiG, Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 

Durch die bereits vollzogene Ausgliederung der dauerhaft erwerbsunfähigen bzw. über 65-jährigen Hilfebedürftigen durch das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ im Jahr 2003 und der grundsätzlichen Zuständigkeit des SGB II für alle erwerbsfähigen Bedürftigen zum 1. Januar 2005 wird der Kernbereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ des neuen SGB XII nur für einen sehr geringen Personenkreis wie z.B. aufgrund akuter Erkrankung erwerbsunfähige Hilfebedürftige anzuwenden sein. Nach Berechnungen der Stadt Wuppertal vom Februar 2004 wird der Anteil dieses Personenkreises auf 17 Prozent der ehemaligen BSHG-Fälle schrumpfen. In einem Zeitungsinterview (Mainzer Allgemeine Zeitung, 21. April 2004 ) erklärt Sozialdezernent der Stadt Mainz Michael Ebling, „... die Kommunen und Kreise gehen davon aus, dass 90 Prozent der früheren Sozialhilfeempfänger zukünftig die Grundsicherung bekommen.“

3. Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Die Hartz-Reformen nehmen einen deutlichen Einfluss auf das Beratungsangebot der Schuldnerberatung. Der anspruchsberechtigte Personenkreis verkleinert sich und je nach gesetzlicher Anspruchsberechtigungsgrundlage des Personenkreises verändert sich das vorgegebene Beratungsziel der Schuldnerberatung. Weiter sind Auswirkungen auf die strukturellen Anforderungen und der Beratungsgrundsätze zu erwarten. Die anstehenden Veränderungen werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Dabei ist die Schuldnerberatung in ihrer gesetzlichen Zuordnung und Finanzierung grundsätzlich von der - auch von den Schuldnerberatungsstellen durchgeführten - Insolvenzberatung zu unterscheiden. Die Insolvenzberatung als Unterstützungsangebot bei der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird in erster Linie durch die Zuschüsse der jeweiligen Bundesländer finanziert, die Zugangsbedingungen zu einer Insolvenzberatung werden nach den jetzigen Überlegungen jedoch nicht direkt durch die Hartz-Reformen beeinflusst. Dennoch bedeuten die drastischen Kürzungen (z.B. in Bayern) beziehungsweise die komplette Streichung (in Hessen) dieser Mittel hier natürlich eine mindest genauso gefährliche Beeinträchtigung professioneller Arbeit.

3.1 Veränderter Personenkreis der Anspruchsberechtigten

Die bisherige Regelung in §17 BSHG sieht nicht nur ein Schuldnerberatungsangebot für den Personenkreis vor, der bereits Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, sondern auch präventiv für alle Personengruppen, die von einer Notlage bedroht sind. Durch diese offene Formulierung wurde hieraus nach herrschender Meinung in der Praxis ein umfassender Rechtsanspruch für alle bedürftigen Personengruppen abgeleitet.

Mit der Einführung des SGB II und des SGB XII werden nun jedoch zukünftig zwei Rechtsgrundlagen für die Gewährung einer Schuldnerberatung zur Verfügung stehen. Im Folgenden werden zuerst die Zuständigkeitsbestimmungen in Bezug auf das SGB II erörtert, anschließend wird näher auf das Verhältnis zwischen den Anspruchsgrundlagen nach dem SGB II und dem SGB XII untereinander eingegangen.

3.1.1 Schuldnerberatung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

Für den Personenkreis der Bezieher von Arbeitslosengeld II ist nach dem SGB II kein dem jetzigen BSHG vergleichbarer Anspruch auf Schuldnerberatung vorgesehen. Jedoch wird die Schuldnerberatung als Eingliederungsmaßnahme nach §16 Abs. 2 SGB II ausdrücklich genannt. Dieser Paragraph beinhaltet allerdings nur noch eine Kann-Bestimmung, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters dann Schuldnerberatung ermöglicht, wenn sie nach §16 Abs. 2 S. 1 SGB II „...für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich...“ ist.

Für diesen Personenkreis findet damit nach den Bestimmungen des SGB II eine deutliche Verschlechterung des Zugriffs auf Schuldnerberatung statt. Während durch das jetzige BSHG nach §17 BSHG Schuldnerberatung allen Personen, für „...die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind“ ein Rechtsanspruch auf Beratung zusteht, wird dieser in eine Ermessensentscheidung der Sachbearbeiterin umgewandelt. Das Kriterium der Erforderlichkeit der Hilfe für die Eingliederung in das Erwerbsleben gibt den Sachbearbeitern deutlich mehr Handlungsspielraum bei der Gewährung. Da zusätzlich nach §3 Abs. 1 bei der Gewährung von Eingliederungshilfen auch die „...Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit...“ zu beachten sind, ist hier mit einer deutlichen Reduzierung der tatsächlichen Beratung Anspruchsberechtigten zu rechnen. So schätzt der Deutsche Verein, dass aufgrund der nicht ausreichenden Mittel nur für etwa 30% der Hilfebedürftigen Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden können. (vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. 2003 ■).

3.1.2 Schuldnerberatung nach dem SGB II für Erwerbstätige

Das grundlegende Ziel des SGB II liegt in der Integration von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt. Als Aufgabe wird in §1 SGB II zwar die Unterstützung zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit genannt. Ob aus dieser Aufgabenverpflichtung bereits ein Anspruch erwerbstätiger Personen auf Schuldnerberatung abgeleitet werden kann, ist jedoch zweifelhaft. Unabhängig von den allgemeinen Grundsätzen in §1 SGB II wird der leistungsberechtigte Personenkreis in §7 SGB II konkretisiert und eingeschränkt. Darin werden Erwerbstätige nicht mehr genannt. Nach Auskunft von *Heinz-Wilhelm Müller* von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundsarbeitsagentur für Arbeit fehlt damit jegliche Rechtsgrundlage zur Hilfeleistung an Erwerbstätige (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2004 [1]). Auch die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin schätzt die zukünftige Rechtssituation so ein, dass *„arbeitsfähige Personen erst dann Anspruch auf soziale Beratung erhalten, wenn sie arbeitsunfähig werden.“* (Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. 2003 [2]) Nach Einschätzung der AG SBV besteht hier ein dringende Notwendigkeit zur Klärung dieser Frage. (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2003 [3]). Nach Gesprächen der AG SBV mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit deutet sich hier ein Einlenken an. Das Bundesministerium hat gegenüber der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages bestätigt, dass Schuldnerberatung für Erwerbstätige grundsätzlich möglich und auch notwendig sei. Allerdings sind dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Weiter wird eingeschränkt: *„Ist der Bedürftige bereits erwerbstätig, sind Maßnahmen zur unmittelbaren Aufnahme nicht unbedingt vorrangig.“* (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2004 [4]) Dennoch hat das Bundeswirtschaftsministerium am 5. Oktober 2004 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagen, Handlungsempfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und der Arbeitsverwaltung zu erstellen. Darin soll Schuldnerberatung unter anderem auch für *„...Erwerbstätige, die zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit Hilfen zur Bewältigung ihrer Überschuldungsprobleme benötigen“* gewährt werden. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004 [5]). Diese hilfreichen Handlungsempfehlungen korrigieren Gesetzesdefizite und Regelungslücken zum Vorteil überschuldeter Ratsuchender. Allerdings besteht keinerlei Verpflichtung der Arbeitsgemeinschaften, diese Empfehlungen auch umzusetzen.

3.1.3 Schuldnerberatung nach dem SGB II für Bezieher von Arbeitslosengeld I

Ähnlich wie für Erwerbstätige sind Bezieher von Arbeitslosengeld nicht explizit als anspruchsberechtigter Personenkreis in §7 SGB II genannt. Auch im SGB III (Arbeitsförderung) ist kein expliziter Anspruch auf Schuldnerberatung vorhanden. Überschuldete Bezieher von Arbeitslosengeld I haben daher nach dem SGB II keinen eindeutigen Anspruch auf Eingliederungshilfen wie die Inanspruchnahme von kostenfreier Schuldnerberatung. Jedoch sind Bezieher von Arbeitslosengeld ebenso wie Erwerbstätige von den Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfasst. (vgl. Kapitel 3.1.2 Schuldnerberatung für Erwerbstätige)

3.1.4 Schuldnerberatung für Bezieher von Leistungen nach dem zukünftigen SGB XII

Die zukünftig mengenmäßig eingeschränkte Gruppe der Sozialhilfebezieher wird nach dem Entwurf des SGB XII weiterhin einen nahezu identischen Anspruch auf Schuldnerberatung haben. Die Schuldnerberatung ist explizit in §11 Abs. 5 SGB XII genannt, dort heißt es ebenfalls, dass die *„angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann, in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.“*

3.1.5 Auffangfunktion des SGB XII

Zukünftig wird das Kriterium der Arbeitsfähigkeit über die grundsätzliche gesetzliche Zuständigkeiten entscheiden. Für Personen, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeitsfähig sind, gelten die Bestimmungen des SGB II. Zu klären ist jedoch, ob arbeitsfähige Personen, die aus unterschiedlichen Gründen keine Schuldnerberatung nach dem SGB II erhalten, über eine eventuell vorhandene Auffangfunktion des SGB XII - vergleichbar mit dem früheren BSHG - einen weitergehenden Anspruch haben.

Rothkegel, Richter des 5. Senats des Bundesverwaltungsgerichts, sieht die Auffangfunktion des SGB XII als Erfordernis an: *„An der Auffangfunktion der Sozialhilfe kann die Sozialhilfereform, selbst wenn dies gewollt sein sollte, aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts ändern; dem ist gegebenenfalls durch verfassungskonforme Auslegung von Konkurrenzvorschriften, Leistungsausschlüssen und Regelegungen zur ‚Deckelung‘ von Leistungen Rechnung zu tragen.“* (*Rothkegel 2004, S. 396*)

Verfassungsrechtlich ist der Staat nach dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz dazu verpflichtet, die „*Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu verschaffen*“ (BVerfGE 82,60,80). Diese Zielbestimmung findet sich allerdings nicht im SGB II. Nach §1 Abs. 1 SGB II steht die Integration der Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt im Vordergrund und unterscheidet sich damit deutlich von dem aus dem BSHG bekannten Ziel der Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins.

Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert auch das Sozialgesetzbuch selbst die Zielbestimmungen des Sozialstaates. Das SGB II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und das SGB XII „Sozialhilfe“ werden ab 2005 in das Gesamtwerk Sozialgesetzbuch eingebunden sein. Verbindlich für alle Teilbücher gilt neben dem SGB X „Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz“ auch das SGB I „Allgemeine Teil“. In §1 SGB I wird der Grundgedanke des Sozialstaatsprinzips als allgemeinverbindliche Zielvorstellung definiert.

§ 1 SGB I: Aufgaben des Sozialgesetzbuchs:

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, **ein menschenwürdiges Dasein zu sichern**, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben **erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen**.

Ist eine Schuldnerberatung zwar zur Vermeidung einer menschenunwürdigen Notlage geboten, muss diese Beratung jedoch nicht grundsätzlich und in jedem Falle für die Integration in den Arbeitsmarkt nach der Zielvorgabe des SGB II notwendig sein. Lehnt ein Fallmanager die Gewährung einer Schuldnerberatung nach dem SGB II ab, ist dies zwar konform mit den Gesetzesbestimmungen des SGB II, jedoch nicht grundsätzlich vereinbar mit dem Ziel der menschenunwürdigen Notlagenbeseitigung nach dem Sozialstaatsprinzip.

Mit dem Vorgaben des Sozialgesetzbuches vereinbar wäre dies im Falle der Schuldnerberatung nur dann, wenn

- die Bestimmungen des SGB II so ausgelegt werden, dass grundsätzlich allen SGB II-Empfängern bei Vorliegen einer Verschuldungsproblematik eine Schuldnerberatung gewährt werden kann, sich also der Entscheidungsspielraum bei der Ermessensentscheidung der Fallmanagerin drastisch einschränkt, oder wenn
- neben dem SGB II eine weitere gesetzliche Anspruchsgrundlage im Sozialgesetzbuch als Auffangfunktion vorhanden ist.

Gegen eine Auffangfunktion des SGB XII spricht jedoch erstmal die gegenseitigen Exklusionsbestimmungen innerhalb des SGB II und dem SGB XII.

Gegenseitiger Ausschluss der Zuständigkeit nach SGB II und SGB XII:	
§ 5 Absatz 2 SGB II	§ 21 SGB XII
„Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus.“	„Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt“

Für einen gesetzlichen Anspruch auf Schuldnerberatung nach SGB XII kommt §11 Absatz 5 in Frage. Dieser Paragraph steht jedoch im zweiten Kapitel des SGB XII und ist daher folgerichtig nicht von der Ausschließungsregel des §5 SGB II erfasst. Auch §21 SGB XII spricht nur vom Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt, die im dritten Kapitel des SGB XII verankert ist.

Daher sieht *Krahmer* folgerichtig die Auffangfunktion des SGB XII für den Bereich der Schuldnerberatung weiter gegeben. (*Undokumentierter Vortrag bei der Fachtagung „Forum-Schuldnerberatung“ des Deutschen Vereins am 21. Oktober 2004*). Dies bedeutet §11 Absatz 5 SGB XII ist als gesetzliche Anspruchsgrundlage für Schuldnerberatung möglich für:

- Noch-Erwerbstätige, die aufgrund fehlender Notwendigkeit einer Arbeitsmarktintegration noch keine Leistung erhalten.
- erwerbsfähige arbeitslose Ratsuchende, denen aufgrund aktueller Unzumutbarkeiten (z.B. Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen) zurzeit keine Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist und daher auch keine Beseitigung von Integrationshemmnissen durch Schuldnerberatung notwendig erscheint.

- grundsätzlich für alle erwerbsfähige arbeitslose Ratsuchende, deren Fallmanager im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung keine Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung mit aufgenommen haben.

Zu beachten sind dabei jedoch auch die im SGB XII vorhandenen Einschränkungen für die Gewährung von Leistungen. So muss nach §11 Absatz 1 SGB XII die Beratung „*erforderlich*“ für die Erfüllung der Aufgaben des Buches sein, nach §11 Absatz 5 SGB XII sollen die Kosten für eine Schuldnerberatung nur dann übernommen werden, wenn die „*die Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann*“.

3.1.6 Bewertung

Die Anspruchsgrundlage nach dem SGB II umfasst nur den Personenkreis der arbeitsfähigen Hilfebedürftigen sicher. Diese wird von der Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters mit dessen Einschätzung abhängig sein, ob durch eine Schuldnerberatung vorliegende Vermittlungshemmnisse abgebaut werden können. Ob für den Personenkreis der Erwerbstätigen und den Empfängern von Arbeitslosengeld I eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II möglich sein wird, hängt von den sich anbahnenden Verhandlungen und Absprachen zwischen der Schuldnerberatung und der Arbeitsverwaltung ab. Unabhängig vom Ergebnis dieser Verhandlungen ergibt sich meines Erachtens für diese Personengruppe über die Auffangfunktion des SGB XII für den Bereich der Schuldnerberatung eine „zweite Chance“.

3.2 Veränderte Arbeitsstrukturen

3.2.1 Professionsbegriff in der Schuldnerberatung

Vor der Betrachtung, inwieweit die mit Hartz IV verbundenen Reformen Auswirkungen auf die Professionalität in der Schuldnerberatung haben, ist zunächst eine Annäherung an den Begriff der Professionalität im Arbeitsbereich der Schuldnerberatung erforderlich.

Schuldnerberatung kann sich hierbei auf den Diskurs des Professionalitätsbegriffs der Sozialen Arbeit stützen. Nach *Ebli* ist die Schuldnerberatung „gemäß der Theoriediskussion und gemäß empirischer Ergebnisse zur Arbeitspraxis im Kern und mehrheitlich eine pädagogisch motivierte Beratungsform“ (*Ebli* 1995, S. 57). Im Vordergrund steht dabei vor allem die Einstellungs- und Handlungsbeschreibung des Verhältnisses zwischen Sozialarbeiter und Klienten.

Während sich Professionalität von Beratungsverhältnissen in vielen Berufen vor allem über die Art der Vermittlung eines „Expertenwissens“ zum Beispiel von Arzt zu Patient definiert, geht der Professionalitätsbegriff der Pädagogik seit der so genannten Expertenkritik der 80er Jahre hier weiter (vgl. *Ebli* 1995, S. 6). Durch ihre methodische Notwendigkeit, möglichst nah auf die Lebenspraxis und den Alltag der Klienten einzugehen, bedeutet Professionalität zusätzlich auch, „die Sicht der Dinge aus den Augen der Adressaten zu sehen und verstehen zu lernen“ (*Gildemeister* 1995, S. 33).

Dabei ist das Prinzip der Respektierung der Autonomie der Lebenspraxis von besonderer Bedeutung (vgl. *Ebli* 1995, S. 8). Professionalität führt zu stellvertretendem Handeln in Respekt vor dieser lebenspraktischen Autonomie und verzichtet damit auch bewusst auf Entscheidungsübernahme. Die eigene Lebenspraxis kann nur von den Ratsuchenden selbst in seiner Vollständigkeit und Komplexität erfasst werden, nur er muss als „Experte seines Lebens“ letztendlich auch Verantwortung für seine Entscheidungen tragen.

Nach *Schütze* entstehen aus diesem Auftrag einer doppelten Betrachtungsweise gegensätzliche Handlungsaufforderungen für den Berater (vgl. *Schütze* 1992, S. 146). Die daraus folgenden Paradoxien setzen als weiteren elementaren Bestandteil professionelles Handeln einen kompetenten und reflektorischen Umgang mit den Problemlagen der Klienten voraus. Als Paradoxie in der Schuldnerberatungsarbeit kann beispielsweise das Dilemma beschrieben werden, einerseits oft nur durch Übernahme der Kommunikation mit den Gläubigern durch den Berater als „Experte rechtlicher und wirtschaftlicher Verfah-

ren“ Verhandlungserfolge vorweisen zu können, andererseits aber dadurch das Ziel der Förderung selbständiger Problembearbeitung durch den Klienten zu vernachlässigen. So werden statt einer gezielten Aktivierung der Selbsthilfepotentiale verstärkt Unselbstständigkeit und Abhängigkeit produziert (vgl. Kleve 1999, S. 276). Professionalität bedeutet in diesem Zusammenhang, sich die Möglichkeit einer bewussten Akzeptanz, Auseinandersetzung und Reflektion des Problems zu geben.

Damit dieser erweiterte Professionalitätsbegriff innerhalb des Arbeitsgebietes Schuldnerberatung Anwendung finden kann, ist die Benennung und Einhaltung von zentralen Arbeitsprinzipien in Bezug auf das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden notwendig. So wurden in der Vergangenheit immer wieder grundsätzliche Haltungen und Prinzipien formuliert, teilweise auch als zentrale Anforderungen an die Organisation des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“.

Einen aktuellen Vorschlag für solche Rahmenbedingungen gibt die „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“ (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004 ■), die von einem mit Verbandsvertretern, Wissenschaftlern und Praktikern besetzten Arbeitskreis mit finanzieller Unterstützung des Bundesfamilienministeriums unter der Leitung der AG SBV¹ erstellt wurde. Der Arbeitskreis hat Ende 2003 nach knapp dreijähriger Arbeit ein „Berufsbild Schuldnerberatung“ und eine Rahmenordnung für die Weiterbildung entwickelt und diesen anschließend der AG SBV zur Verfügung gestellt. Diese hat im Mai 2004 den in „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“ umbenannten Bericht einstimmig verabschiedet. Der Bericht soll nun bis Sommer 2004 durch die Mitgliedsverbände ratifiziert werden.

Aus der „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“:

“Die Ratsuchenden müssen das Angebot **freiwillig** nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus.

Die **Eigenverantwortlichkeit** des Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Der Berater achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht deren Selbsthilfepotentiale zu entwickeln und zu stärken, das heißt, er entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfeleistung erfolgt in **Verschwiegenheit**, um die zu einem erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren.

Das Vorgehen des Beraters muss **nachvollziehbar** sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

Der Schuldnerberater berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge (**Ganzheitlichkeit**).“

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004 ■

¹ in der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) sind die Wohlfahrtsverbände, der Dachverband der Verbraucherzentrale und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zusammengeschlossen und vertreten die Schuldnerberatungsstellen politisch auf der Bundesebene.

3.2.2 Schuldnerberatung als Verpflichtung

Aus dem Abschlussbericht der Hartz-Kommission - Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit:

„Die Leistungen des JobCenter gehen von freien, mündigen und entscheidungsfähigen Kunden aus. Niemand ist gezwungen, eine angebotene Stelle anzunehmen, in die PSA einzutreten oder an einer Maßnahme zur Integrationsförderung teilzunehmen. Kunde und Mitarbeiter des JobCenter begegnen sich auf gleicher Augenhöhe.

...

Machen Kunden von den Angeboten Gebrauch und werden in diesem Sinne Eigenaktivitäten ausgelöst, so können Arbeitslose beim JobCenter Ansprüche auf soziale und materielle Sicherheit durch Geldleistungen einlösen.“

Quelle: Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (2002): 

Auch wenn diese Formulierungen in dem Abschlussbericht der Hartz-Kommission von freien Kunden spricht, so beschränkt sich diese Freiheit jedoch auf die Entscheidung, entweder den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen oder anderenfalls vollkommen auf finanzielle Unterstützung durch den Staat zu verzichten.

Ein Schwerpunkt der Agenda 2010 liegt in der Stärkung von Eigenverantwortlichkeit bei sozialen Notlagen. Der bekannte Slogan „Fördern und Fordern“ macht deutlich, dass von Hilfeempfängern zukünftig verstärkt Eigeninitiativen abverlangt werden, die notfalls mit Hilfe von staatlichen Sanktionierungselementen durchgesetzt werden sollen. So schreibt §2 SGB II vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige *„alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen“* und der Hilfebedürftige *„aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken muss“*.

Zu den genannten Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit gehört nach §16 SGB II auch die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung. Wird diese nicht in Anspruch genommen, abgebrochen oder Anlass zum Abbruch gegeben, ist nach §31 SGB II eine Kürzung der Regelleistung um 30 % vorgesehen.

Mit dieser Regelung entsteht der Versuch, pädagogische Interventionsmechanismen mit der Durchsetzungsfähigkeit von restriktiven und sanktionsfähigen Handlungsanleitungen durch gesetzliche Bestimmungen zu verknüpfen. Zu klären ist, welche Auswirkungen diese verpflichtende Beratung auf die Arbeitsprinzipien in der Schuldnerberatung hat. Explizit soll im Folgenden untersucht werden, ob und wie eine verpflichtende Schuldnerberatung die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Verschwiegenheit und der Ergebnisoffenheit tangiert und damit professionelles Handeln in der Schuldnerberatung beeinflusst.

3.2.3 Grundsatz der Freiwilligkeit einer Beratung

Das Prinzip der Freiwilligkeit ist nach Oevermann Ausdruck des Respekts vor der lebenspraktischen Autonomie des Klienten (vgl. Ebli 1995, S. 8). Grundlage für eine Beratung darf nur der Entschluss des Ratsuchenden sein, da letztendlich nur er die Problemzusammenhänge in seinen Lebenskontext einordnen und verantworten kann und nur er die lebensgeschichtlichen Konsequenzen daraus zu tragen hat.

Auch in der Schuldnerberatung wird Freiwilligkeit als eine der unumstrittenen Grundsätze angesehen. Nach der Berufsbildbeschreibung der Schuldnerberatung ist ausdrücklich *„eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung ausgeschlossen“* (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004, S. 9 ■). Auch Ebli sieht die Freiwilligkeit als eine grundlegende Bedingung professioneller Schuldnerberatung: *„Beratung, die die lebenspraktische Autonomie der handelnden Subjekte ernst meint, muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit bestehen, als eine grundsätzliche strukturelle Voraussetzung.“* (Ebli 1995, S. 85)

Deutlich warnt Kuntz bei einer verpflichtenden Beratung vor zu viel Hoffnung auf die Wirksamkeit: *„Niemand darf zur Schuldnerberatung gezwungen werden. Beratungsstellen, die mit ‚zugewiesenen‘ Klienten arbeiten, haben mit hohen Abbruchquoten in der Beratung zu rechnen.“* (Kuntz 1999, S. 38). Als Grund für solche Abbruchsituationen wird die fehlende innere Motivation angegeben: *„Nur der freiwillige, auf selbst erlebtem Leidensdruck beruhende Entschluss bietet naturgemäß die Gewähr für ein ausreichendes Durchhaltevermögen“* (Reis 1989, S. 351) Nur der freiwillige Besuch der Klienten ermöglicht die wirksame Bildung von gemeinsamen Zielvereinbarungen und Arbeitsbündnissen zwischen Ratsuchenden und Beratern. Dies wird auch im Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen formuliert:

Aus dem Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen

„Erleben die Rat Suchenden die Beratung als überwiegend fremdbestimmt, werden sie sich in den Phasen der Datensammlung und bei der Erörterung von Zielen und Lösungsschritten auch überwiegend taktisch verhalten. Auf diese Weise kommt in der Regel nur eine für die Problemlösung ungenügende Sicht des Einzelfalls zu Stande (die »Anamnese« misslingt). Ziele werden dann weniger im Konsens vereinbart als vielmehr einseitig von den beratenden Fachkräften gesetzt.“

Quelle: MASQT 2000 ■

Auch das Curriculum für die Gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Arbeitsämter, im September 2003 von der Bertelsmann-Stiftung erstellt, weist auf die Diskrepanz der Wirksamkeit von Beratung der Fallbearbeiter (Case-Manager) und dem an die Hand gegebenen formalen Sanktionsmechanismen hin. Das Arbeitsfeld der Fallarbeiter beinhaltet sowohl die gesetzlichen Vorgaben zur Sanktionierung als auch das Wissen um ihre geringe Wirkungsweise.

Aus dem Curriculum für die Gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Arbeitsämter:

“Die berufsethischen Positionen dieser Fortbildungen orientieren sich dabei primär an den Grundsätzen wie sie beispielsweise ...der Deutsche Verband der Berufsberatung e.V... verabschiedeten. Dabei wird nicht verkannt, dass der fachliche und rechtliche Aufgabenzuschnitt den Fallmanagern in diesem Berufsbild formale Sanktionsmechanismen an die Hand gibt, die grundsätzlich geeignet sind, einige dieser Prinzipien in Zweifel zu ziehen. Dies sind insbesondere die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme... .“

“Die Teilnehmer in diesem Konfliktfeld nicht allein zu lassen, ihre Wahrnehmung zu schärfen zwischen erlaubter, rechtlich abgesicherter Zumutung der Klientel gegenüber und faktisch-subjektiver Unmöglichkeit des Vollzugs auf Seiten der Klientel, ist Handlungsleitlinie dieser Fortbildung.“

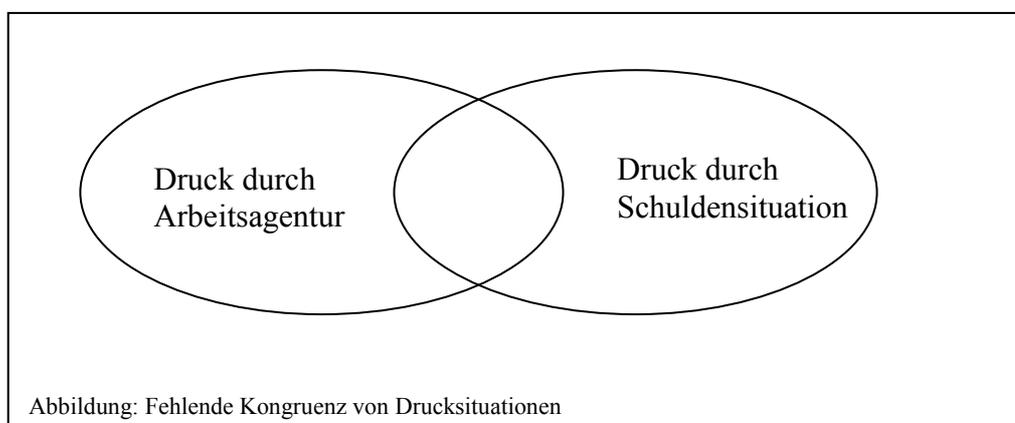
Quelle: Bertelsmann-Stiftung 2003 

Allerdings könnte dem entgegen auch argumentiert werden, Ratsuchende würden im Grunde genommen nie freiwillig eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, sondern nur aufgrund widriger Lebensumstände wie Lohnpfändungen und Kontoverlust den Weg zur Beratung finden. (vgl. Müller 2003, S. 267). So wird auch in dem Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen der Begriff der Freiwilligkeit eher kritisch gesehen: *„Freiwilligkeit bleibt gleichzeitig eine Fiktion, da die kategorische Norm nur teilweise erreichbar ist: Menschen in materiellen Notlagen können nur eingeschränkt freiwillig handeln.“* (MASQT 2000, S. 118 .

Kann der geplante institutionelle Druck durch die Arbeitsagentur nicht vergleichbar motivierend sein wie der vorhandene äußere Druck durch Gläubiger? Entscheidend für die Antwort ist meines Erachtens der Grad der Übereinstimmung zwischen den individuellen Problemlagen des Ratsuchenden und dem dazu angebotenen Lösungsangebot von Arbeitsagentur und Schuldnerberatung.

Ein Großteil der typischen Klientinnen in der Schuldnerberatung besucht die Beratungsstelle aufgrund dringlicher finanzieller Krisen und der Vermutung, in der Beratungsstelle Unterstützung für die Beseitigung aus dieser Finanzmisere zu erhalten. Die Vorstellungen von Klienten der Arbeitsagentur werden sich dagegen primär mit Problemen Ihrer Arbeitslosigkeit und dem Wunsch nach einer Arbeitsstelle bzw. von Arbeitslosengeldbezug beschäftigen. Schätzt in diesem Fall der Fallbearbeiter eine zusätzlich vorhandene Schuldenproblematik des Klienten als Vermittlungshemmnis ein, kann er hier zur Teilnahme an einer Schuldnerberatung verpflichten.

Die Inanspruchnahme so einer Pflichtberatung führt zwar für den Klienten zur Verhinderung zusätzlicher widriger Lebensumstände durch Leistungskürzungen der Arbeitsagentur, jedoch nicht zu einer automatischen Übernahme der Erkenntnis seiner Fallbearbeiterin in Hinsicht auf die Notwendigkeit zur Bearbeitung seiner Schuldenproblematik. Gelingt es der Arbeitsagentur nicht, die individuelle Schuldensituation als persönliches – und durch die Schuldnerberatung bearbeitbares - Problem in der Wahrnehmung des Klienten hervorzurufen, wird der Sanktionsdruck der Arbeitsagentur folgerichtig nicht genügend Motivation für die fordernde und langwierige Arbeit in der Bearbeitung der Schuldenproblematik zur Verfügung stellen. Es entsteht eine Diskrepanz zwischen persönlichen Problemeinschätzungen und dem divergierenden Hilfsangebot der Schuldnerberatung. Der Klient wird sein Handeln primär danach ausrichten, die Sanktionen der Arbeitsagentur zu vermeiden und eventuell nach Strategien suchen, dies mit möglichst wenig Aufwand zu bewerkstelligen. Hier wird die Schuldnerberatung nur schwer gemeinsam tragbare Lösungswege zur Schuldenbearbeitung mit dem Klienten erarbeiten können.



Es ist daher davon auszugehen, dass das alleinige Fordern mit dem Mittel der Sanktionsandrohung durch die Arbeitsagentur keine Grundlage für eine effiziente Problembearbeitung in der Schuldnerberatung sein kann. Die für die Motivation notwendige Akzeptanz der persönlichen Schuldenproblematik kann alleine durch den Klienten erfolgen.

Jedoch können sowohl Arbeitsagentur als auch Schuldnerberatung durch Informations- und Beratungsleistungen unterstützend tätig werden, in dem sie für Problemlagen sensibilisieren und über Lösungsangebote aufklären.

So könnten Fallbearbeiter bei Vorliegen einer Überschuldungssituation der Klienten zu einem Informationsgespräch zur Schuldnerberatung vermitteln. Dort kann die Beratungsstelle die Sachlage analysieren, Problembewusstsein anregen, grundsätzliche Lösungswege für die Klienten erörtern und gemeinsam eine persönliche Strategie zur Problembearbeitung entwickeln. Vermutlich ein Großteil der Klienten wird dieses Hilfsangebot gerne annehmen. Zeigt sich jedoch, dass eine gemeinsame Problembearbeitung aufgrund persönlicher Lebenslagen wie z.B. anstehende Drogentherapien oder Wohnortwechsel, aufgrund eigener Lösungskonzepte außerhalb der Schuldnerberatung wie z.B. Hilfe durch Familienangehörige oder Rechtsanwälte oder einfach aufgrund der geringen Problembedeutung für den Klienten von diesem nicht gewünscht wird, dann darf dies aufgrund der beschriebenen fehlenden Wirksamkeit nicht zu einer Sanktionierung durch die Arbeitsagentur führen.

3.2.4 Grundsatz der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Durch die Verpflichtung zur Schuldnerberatung werden Kontroll- und Dokumentationsmechanismen seitens der Arbeitsagentur notwendig, die über den Einsatz von Sanktionen entscheiden muss. Die damit verbundene Auskunftspflicht der Schuldnerberatung über die „Beratungsbereitschaft“ der Klienten an die Arbeitsagenturen gefährdet den Grundsatz der Vertraulichkeit.

Suchen Ratsuchende in der Schuldnerberatung Hilfe, müssen diese offen reden können und auf Verschwiegenheit bauen dürfen. Diese Grundvoraussetzung einer funktionierenden Beratung wird in der Fachliteratur unangefochten bejaht. So bildet nach Sickendiek *„eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung [...] die Basis für jegliche hilfreiche Kommunikation.“* (Sickendiek 1999, S. 223). *„Ein wesentliches Element eines Veränderungsprozesses und Voraussetzung für eine dauerhafte Konsolidierung ist in der Schuldnerberatung eine von Offenheit und Vertrauen geprägte Berater/Klient-Beziehung.“* beschreibt auch Huber die Notwendigkeit von Vertrauen (Huber 1989, S. 276).

Vertraulichkeit in der Beratungssituation ermöglicht dem Klienten, auch vermeintliche Fehler und Störungen anzusprechen, ohne direkte Nachteile befürchten zu müssen. So können diese Verhaltensweisen aus ihrem engen Kontext zwischen Handlung und dessen Auswirkung befreit werden und auf einer erweiterten Ebene seitens des Beraters und des Klienten situationsbefreit betrachtet und beurteilt werden.

Als Voraussetzung für diese „Befreiung von nachteiligen Auswirkungen“ ist das Arbeitsprinzip der Verschwiegenheit des Beraters notwendig. Diese Verschwiegenheit sichert die Begrenzung der möglichen Kenntnisnahmen auf das Berater-Klienten-Setting.

Durch die Verknüpfung der Beratungstätigkeit mit Leistungsgewährungen durch die Arbeitsagentur entsteht hier jedoch ein Rechtfertigungsdruck seitens des Klienten. Organisatorisch wird diese Berichterstattung über die „Erfolge“ der Beratung auch durch die Beratungsstelle erfolgen, da es hier dem Ratsuchenden – vermutlich zu Recht – in Hinblick auf ein unterstelltes primär sanktionsvermeidendes Verhalten an Glaubwürdigkeit mangeln wird. Folgerichtig ist in §61 i.V.m. §63 II SGB II die Verpflichtung der Beratungsstellen eingebaut:

Auskunftspflichten der Schuldnerberatungsstellen

§61 SGB II - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.“

§63 Absatz 1 SGB II

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] als privater Träger entgegen **§ 61 Abs. 1 Satz 1** eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt ...

§63 Absatz 2 SGB II

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, **in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro** geahndet werden.

Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 

Schuldnerberatungsstellen, die für den Bezug von Arbeitslosengeld II relevante Informationen über einen Ratsuchenden erfahren und diese nicht an die Arbeitsagentur übermitteln, können Geldbußen von bis zu 2.000 Euro auferlegt werden. Aktuelle Modellprojekte wie „MoZArt“², die Zusammenarbeitsformen zwischen Sozialberatungsstellen und Arbeitsagentur austesten sollen, lassen bedenkliche Umsetzungen dieser Regelung vermuten. Wilfried Jahn, Leiter der Schuldnerberatungsstelle Berlin-Spandau und seit 2002 über MoZArt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur Berlin, berichtete anlässlich der Jahresfachtagung 2004 der BAG-Schuldnerberatung (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung 2004 ) über den praktischen Umgang mit dem Informationsaustausch.

So bekommt der Schuldnerberater einen so genannten „Übergabebogen“, bei dem auf der Vorderseite grundsätzliche Daten über die Person des Ratsuchenden, auf der Rückseite Beratungsergebnisse und erarbeitete Handlungsschritte der Schuldnerberatung eingetragen und anschließend an den Fallmanager zurückgereicht werden. Weiter gibt es eine Terminkarte, auf der alle Schuldnerberatungstermine eingetragen und bei Besuch abgehakt werden. Diese Karte wird durch den Fallmanager kontrolliert. Wurde ein Termin nicht wahrgenommen, bekommt der Klient eine „zweite Chance“ innerhalb von 14 Tagen. Nimmt er auch diesen Termin nicht wahr, drohen anschließend finanzielle Sanktionen. Rechtliche Datenschutzbestimmungen zur Gewährleistung dieses Vertrauensverhältnis werden durch zum Teil pauschale Einverständniserklärungen zur Klientendatenweitergabe zwischen Beratungsstelle und Arbeitsagentur ausgehebelt.

Dem Klienten wird es mit diesem zusätzlichen Auftrag der Beratungsstelle schwer fallen, ein notwendiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Die Funktionsfähigkeit der Schuldnerberatung wird damit erheblich in Frage gestellt. Daraus ergeben sich zwei Forderungen: Notwendig ist zum einen eine klare Minimierung der übermittelten Daten an den Fallmanager. Daten über die Verschuldungssituation des Klienten müssen ebenso wie Informationen über die Mitwirkungsbereitschaft bei der Beratungsstelle bleiben. Zum anderen muss der Ratsuchende die Kontrolle über den Informationsaustausch zwischen Beratungsstelle und Arbeitsagentur behalten. Alle Daten sollten dem Ratsuchenden ausgehändigt werden und nur durch seine Person an die Fallmanagerin weitergereicht werden.

² Modellvorhaben zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe.
<http://www.bma-mozart.de>

3.2.5 Grundsatz der Ergebnisoffenheit

Im Jahr 1996 wurde eine empirische Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Überschuldung und Arbeitslosigkeit von den Landesarbeitsämtern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg durchgeführt. Darin zeigt sich deutlich, *„...dass bei überschuldeten Arbeitslosen eine dauerhafte Reintegration ins Erwerbsleben nicht ohne die Lösung ihres Überschuldungsproblems möglich ist.“* (vgl. Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/ Landesarbeitsamt Baden-Württemberg 1996). Das Risiko, aufgrund von Überschuldung arbeitslos zu werden oder zu bleiben, ist weniger auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarkts zurückzuführen, sondern beruht vor allem auf den Vorbehalten von Seiten der Arbeitgeber und ggf. auf der geminderten Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers wegen der voraussehbaren Lohnpfändungen.

Diese Erkenntnisse wurde im SGB II durch die ausdrückliche Benennung der Schuldnerberatung in §16 SGB II aufgegriffen. Der Fallbearbeiter in der Arbeitsagentur kann dann eine Schuldnerberatung anordnen, wenn sie nach §16 Abs. 2 S. 1 SGB II *„...für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich...“* ist. Damit ist das gewünschte Ziel einer so vermittelten Schuldnerberatung, nämlich die Beseitigung von Hemmnissen zur Arbeitsmarktintegration, deutlich vorgegeben.

Problematisch ist auch hier die Ambivalenz zwischen Anforderungen der Institutionen und der Gesellschaft einerseits und dem „Respekt vor der lebenspraktischen Autonomie“ des Ratsuchenden andererseits. Nimmt Schuldnerberatung die Entscheidungsfreiheit des Klienten ernst, beinhaltet dies auch die Wahlmöglichkeit, im Dialog mit dem Ratsuchenden die Problemlagen zu konkretisieren und bezogen auf dessen individuellen Selbsthilfepotential Lösungsvorschläge zu entwickeln, auszuhandeln und das Ergebnis letztendlich anzunehmen oder abzulehnen. Diese Achtung vor der Eigenverantwortlichkeit des Ratsuchenden als eine Grundvoraussetzung für pädagogisches Handeln ist durch Vorgabe eines Beratungsziels nicht möglich. *„Der Ratsuchende verliert seinen Status als Ko-Produzent und wird zu einem ‚Patienten‘, dem eine Hilfe verordnet wird“* (Manderscheid 2000, S. 244). Eine erfolgreiche Schuldnerberatung wird dadurch erschwert.

Auch die „Qualitätsbeschreibung Sozialprofessionelle Beratung“ durch den Deutschen Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik beschreibt die Beratung als kooperativen Akt. *„Auf dieser Grundlage wird i. d. R. mit den Ratsuchenden auszuhandeln sein, worum es geht. ... Dort wo keine Vereinbarungen getroffen werden können, ist Sozialprofessionelle Beratung nicht möglich.“* (Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik 1997 )

Ebenso hat der Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen die Ergebnisoffenheit als wichtiges Qualitätskriterium aufgegliedert.

Auszug aus dem Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen:

- »Die Rat Suchenden haben die Freiheit zu sagen: Das reicht mir im Moment, und wenn ich Hilfe brauche, weiß ich, wo ich hingehen kann.«
- »Die Entscheidung über Resultate der Beratung hat der Klient. Der Berater soll nicht Sachen übernehmen, die der Klient selber kann.«
- »Es geht um die Aktivierung vorhandener Ressourcen der Betroffenen und darum, die Klienten selbst entscheiden und bestimmen zu lassen, bevor ein konkretes Angebot unterbreitet wird. Erfolg[reich ist Beratung] dann, wenn die Ratschläge umgesetzt wurden.«
- » [Erfolgreich ist Beratung,] wenn Rat Suchende Selbständigkeit gewonnen haben, für sich entscheiden können, wie das weitere Leben verlaufen soll.«
- »[Ein guter Berater] ist in der Lage, den Klienten zu verstehen, auch dann, wenn diese mit den Zielsetzungen des Beraters nicht übereinstimmt; d. h. ein guter Berater muss eine aus seiner Sicht auch nicht sinnvolle Entscheidung des Rat Suchenden akzeptieren können. Nicht der Berater, sondern der Klient ist letztinstanzlich für sein eigenes Leben verantwortlich.«

Quelle: MASQT 2000 ■

Mit der Ergebnisfestlegung der Schuldnerberatungstätigkeit auf eine Arbeitsmarktintegration ist noch ein weiterer Konflikt verbunden. Während SGB XII in §1 die „*Führung eines Lebens ermöglichen [soll], das der Würde des Menschen entspricht*“, benennt das SGB II nur noch die Integration in den Arbeitsmarkt als Zielvorgabe. Erlangt der Ratsuchende während einer verpflichtenden Schuldnerberatung einen Arbeitsplatz, fällt der rechtliche Anspruch auf Fortsetzung der Schuldnerberatung nach dem SGB II weg, da er nun als Erwerbstätiger nicht unter die Anspruchsberechtigung nach §7 SGB II fällt. Aus dieser Systematik wird die Reduzierung der Zielbestimmungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung deutlich. Schuldnerberatung nach dem SGB II wird sich auf eine kurzfristige Beseitigung von Vermittlungshemmnissen beschränken müssen.

Erhaltung oder Neueinrichtung eines Girokontos, Beseitigung von Lohn und Kontopfändungen wurden bisher als Instrumente kurzfristiger Krisenintervention in der Schuldnerberatung angewendet. Die Intention ist bisher, durch diese Entspannungsmaßnahmen eine längerfristige Bearbeitung der Schuldsituation zu ermöglichen, wie zum Beispiel die Durchführung eines bis zu 6 Jahre dauernden Verbraucherinsolvenzverfahren oder die langfristige Einübung gemeinsam erarbeiteter Verhaltensweisen im Umgang mit Geld.

Wird zukünftig die Schuldnerberatung durch Kriseninterventionsmaßnahmen kurzfristig Einstellungshemmnisse beseitigen und der Schuldner dadurch eine Arbeitsstelle finden, ist eine längerfristige und grundlegende Problembearbeitung nicht mehr möglich. Die Nachhaltigkeit dieses Erfolges wird in den meisten Fällen zu bezweifeln sein. Hier muss durch gesetzliche Korrekturen oder Absprachen mit den Arbeitsagenturen die Möglichkeit einer Fortführung der Schuldnerberatung gewährleistet werden.

4. Schlussbetrachtung

Das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung blickt auf eine langjährige Geschichte zurück. Aus diesen Erfahrungen haben sich Prinzipien und Grundsätze entwickelt, die heute als Grundlage für professionelles Handeln in der Schuldnerberatung angesehen werden. Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Ergebnisoffenheit als Voraussetzung von Beratungsleistungen sind Grundstatuten aus einem modernen Professionsbegriff in der Sozialen Arbeit, bei der die Fokussierung auf die Lebensweltlage aus der Sicht des Klienten und der damit verbundene Respekt vor der lebenspraktischen Autonomie im Vordergrund steht.

Nun sieht sich die Schuldnerberatung drastischen Einschnitten ausgesetzt. Die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen verschlechtern sich, die neuen Rahmenbedingungen ermöglichen in vielen Punkten nur noch das Angebot einer „Schuldnerberatung light“. Wie soll sich die Schuldnerberatung bei diesen veränderten Anforderungen positionieren? Ist sie mächtig und selbstbewusst genug, ihre Interessen gegenüber der Politik und der Wirtschaft durchzusetzen? Oder muss die Schuldnerberatung, die ja auch als Ausdruck einer sozialpolitischen Entwicklung aus der Gesellschaft Ende der 70er Jahren entstanden ist, den nun vorzufindenden Einstellungswandel der Sozialpolitik zu ihr einfach akzeptieren?

Nach dem Professionsmodell von Schütze besteht die herausragende Anforderung der Sozialen Arbeit im kompetenten Umgang mit Ambivalenzen. Auch der Umgang mit den veränderten Rahmenbedingungen in der Schuldnerberatung stellt eine solche Ambivalenz dar. Der mit den Augen der Klienten wahrgenommene Bedarf an professioneller und respektvoller Hilfestellung deckt sich nicht mit den gesellschaftlich-institutionellen Anforderungen und Erwartungen. Meines Erachtens sollte sich die Schuldnerberatung Ihrer Stärke im Umgang mit solchen Ambivalenzen bewusst bleiben. Sie sollte das vorliegende Dilemma nicht nur in ihren Auswirkungen reflektieren sondern diese auch mutig gegenüber der Arbeitsagentur, den Einrichtungsträgern und auch den Klienten transparent darstellen.

Dabei muss sich die Soziale Arbeit neben der fallbezogenen Arbeit auch an ihre sozialpolitischen Wurzeln erinnern und selbstbewusst Position zu den Strukturveränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen beziehen.

Eine vollständige Angleichung der individuellen Interessen unserer Klienten und den aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen wird dabei jedoch nicht zu erreichen sein. Im Gegenteil, vermutlich müssen wir uns trotz notwendiger Aufklärungsbemühungen und politischer Arbeit zukünftig auf eine wachsende Divergenz zwischen professionsbedingten Ansprüchen und den realen Umsetzungsmöglichkeiten einstellen. Vielleicht werden sich zukünftig sogar Schuldnerberater in Rahmenbedingungen wiederfinden, die ihnen eine Einordnung ihrer Tätigkeit unter dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit nicht mehr zulassen und Ihre berufliche Identität als Pädagogen oder Sozialarbeiter in Frage stellen. Zumindest diese Zustände gilt es unbedingt zu vermeiden.

5. Literatur

Print-Quellen

- Ebli, Hans (1995): Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung. Frankfurt: Deutscher Verein
- Gildemeister, Renate (1995): Professionelles soziales Handeln - Balancen zwischen Wissenschaft und Lebenspraxis, in: H. Wilfing (Hrsg.): Konturen der Sozialarbeit. S. 25-40. Wien: Wiedern Universitätsverlag.
- Huber, Wolfgang (1989): Inhaltliche und methodisch-dynamische Aspekte eines Beratungsprozesses in der Schuldnerberatung. Soziale Arbeit und Schuldnerberatung, in: Reis, Claus/ Siebenhaar, Benedikt: Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 245-279.
- Klewe, Heiko (1999): Soziale Arbeit und Ambivalenz. Fragmente einer Theorie postmoderner Professionalität, in: Neue Praxis, Heft 4/1999: S. 368-382
- Kuntz, Roger (1999): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Münder, J. u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 4. Auflage, S. 36-50, Münster: Votum-Verlag
- Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen /Landesarbeitsamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (1996): Zur Überschuldung von Arbeitslosen – Ursachen, Befunde, Strategien. Eine empirische Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Düsseldorf 1996
- Manderscheid, Hejo (2000): Solidarität stiften statt Fürsorge organisieren, in: Udo Wilken (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg: Lambertusverlag
- Müller, Siegfried (2003): Selbstbestimmung professionelle Autonomie, in: Neue Praxis, Heft 3+4/2003, S. 267
- Reis, Claus (1989): Überlegungen zur Ökonomie des Konsumentenkredits, in: Reis, Claus/ Siebenhaar, Benedikt: Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Rothkegel, Ralf (2004): Sozialhilferecht im Umbruch, in: Zeitschrift für Sozialhilfe - Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/ SGB), Heft 07/2004: S. 396-409
- Schütze, Fritz (1992): Sozialarbeit und Paradoxien des professionellen Handelns, in: Dewe, B./Ferchhoff, W./Radtke, F.-O. (Hrsg.), Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern, Opladen, S. 146-162.
- Sickendiek, Ursel (1999): Beratung - Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze, In: Sickendiek/Engel/Neumann (Hrsg.): Beratung - Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze Weinheim: Juventa-Verlag

■ Online-Quellen

- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2003): Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der sozialen Schuldnerberatung, 3. November 2003
<http://www.schuldnerberatung-berlin.de/AGSBVNovember.pdf>
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2004): Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in, 02.04.2004
<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/methoden/berufsbild/funktionsundtaetigkeitsbeschreibungsb.pdf>
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2003): Curriculum für die Gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Arbeitsämter, der Sozialverwaltungen und Dritten
http://www.stiftung.bertelsmann.de/de/5948_4976.jsp#12264
- Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung (2004): Beiträge zur Jahresfachtagung 2004 - Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung. (veröffentlicht vermutlich ab Juni 2004)
<http://www.bag-schuldnerberatung.de/>
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl103s2954.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optionierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung nach dem SGB II (vorläufiger Entwurf)
http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/empfehlungenjobcenter/BMFSFJ_Handlungsempfehlungen_SB_nach_SGB_II.doc
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2004): Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Schuldnerberatung nach dem SGB II
<http://www.forum-schuldnerberatung.de/download/jobcenter.zip>
- Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (1997): Berufsbild für Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
http://www.dbsh.de/Qualit_t_Beratung.pdf [10. Mai 2004]
- Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (2003): Die Reform des Sozialhilferechts und die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Auswirkungen auf die soziale Beratung Verschuldeter
<http://www.schuldnerberatung-berlin.de/SNSoRef.pdf> [10. Mai 2004]
- Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Bericht der Kommission
http://www.bmwi.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/Homepage_2Fdownload_2FArbeit_2FHartz1.pdf
- MASQT - Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000): Modellprojekt „Sozialbüros“ Endbericht. Düsseldorf.
http://www.text.masqt.nrw.de/bibliothek/download/material/sozialbueros_endbericht.pdf

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (2003): Initiative in NRW. Casemanagement. Theorie und Praxis.
<http://www.mwa.nrw.de/archiv/download/material/casemanagement.pdf> [10. Mai 2004]

Mainzer Allgemeine Zeitung: "Hartz IV" kostet 6,5 Millionen, 21.04.2004
http://www.main-rheiner.de/region/objekt.php3?artikel_id=1446200

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2003): Agenda 2010 - Mut zum Frieden und Mut zur Erneuerung - Die Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 14. März 2003", 14.03.2004
<http://www.bundesregierung.de/Themen-A-Z/Agenda-2010-9768/Regierungserklaerung.htm>

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2004): Agenda 2010 - Deutschland bewegt sich
http://www.bundesregierung.de/Anlage608361/Agenda2010_Neuauflage.pdf [10. Mai 2004]

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2004): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - die 13 Module des Hartz-Konzepts, 19.08.2002
<http://www.bundesregierung.de/artikel-,413.431462/Moderne-Dienstleistungen-am-Ar.htm>

Süddeutsche Zeitung: Clement will Fahrplan für Arbeitsmarktreform entzerren, 24.04.2004
<http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/723/30693>

Zentrum für selbstbestimmtes Leben Köln (2003): Merkblatt zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung, 17.04.2003
<http://www.zsl-koeln.de/pdf/Merkblatt%20Grundsicherung.pdf>